Gemeinde Griebo

Beschlussvorlage *öffentlich*	**Vorlage-Nr:**	**GRI-BV-026/2005**
	Aktenzeichen:	he-eng
	Datum:	04.01.2005
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 02/2001 "Wohnbebauung an der Elbaue" der Gemeinde Griebo
hier: Befreiung gem § 31 (2) BauGB
I Planungsrechtliche Festsetzungen
2.1. Baugrenzen
(Az: 63-03592-2004-60)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthalten
24.01.2005	Gemeinderat Griebo	**9**	**7**	**0**	**6**	**1**	**0**

Beschlussvorschlag:

Gemäß textlicher Festsetzung des o. g. B-Planes gelten für die Flurstücke Flur 2, Flurstücksnummer 39/3 und Flur 3, Flurstücksnummern 133 und 181, dass die Flächen südlich der festgesetzten Baugrenzen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Diese Flächen dienen gegebenenfalls künftigen Hochwasserschutzmaßnahmen. Der bereits errichtete Pool auf dem Flurstück 39/3 der Flur 2 überbaut die festgesetzte Baugrenze partiell um ca. 1,50 m.
Somit ergibt sich eine geringfügige Abweichung der festgesetzten Baugrenze. Geringfügig wird somit die Fläche südlich der festgesetzten Baugrenze bebaut.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griebo beschließt die Befreiung von der festgesetzten Baugrenze und somit die geringfügige Bebaubarkeit der im B-Plan festgesetzten, von jeglicher Bebauung freizuhaltenden, Flächen.

Ganzer
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Es liegt bezüglich der geplanten Solaranlage in den Abmaßen 9,20 m x 5,40 m (49,68 m²) in der Böschung des Hochufers Griebo (ca. 5,50m südlich von der Außenkante des Pools gelegen) eine Genehmigung nach § 97 WG LSA vor.

Hinweis: Die Genehmigung liegt zur Kenntnis anbei.

Entsprechend der o. g. Genehmigung wird davon ausgegangen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des schadlosen Hochwasserabflusses durch den Bau der Solaranlage kommen wird.
(Die Solaranlage wird direkt in die Böschung installiert und über einen Edelstahlrahmen mit Stützfüßen in einer Höhe von ca. 0,25 m, die im Erdreich verankert werden, befestigt.)
Die Gemeinde Griebo geht davon aus, dass der Pool, der nur geringfügig die südliche Baugrenze überschreitet und somit die im B-Plan festgesetzten, von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen partiell überbaut, einen u. U. notwendigen schadlosen Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt.
Aus Sicht der Gemeinde Griebo ist es dennoch möglich notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen.

Auf u. U. Beschädigungen der geplanten Anlagen bei Hochwasser wird im gemeindlichen Einvernehmen zum Az 63-02147-2004-60 hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Befreiungsantrag
- Antrag nach § 97 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Genehmigung nach § 97 WG LSA